

266 7. Mäheles konnte Rom nun die unglücklichen Bundesgenossen des Pyrrhus vollends unterwerfen; 272 ergab sich auch Tarent. Mit der Überwältigung und furchtbaren Züchtigung der empörten Legion zu Rhegium und der Besiegung der Picenter, Sallentiner (Brundisium) und Sarfinaten in Umbrien 266 war die Eroberung Italiens vollendet (Kolonien Paestum in Lucanien, Ariminum im ager Gallicus, Beneventum in Samnium u. a.). Rom trat nunmehr als ebenbürtige Großmacht ein in den Kreis der großen politischen Beziehungen, welche das Mittelmeer, die Machtgebiete der Karthager und hellenistischen Könige des Ostens, umspannten (Gesandtschaft der ägyptischen Lagiden 273).

## 6. Die Einigung Italiens und die Grundlegung der italischen Nationalität.

1. An die Stelle des aufgelösten latinischen Bundes trat zunächst ein erweiterter, festgefügtter italischer Bundesstaat unter der Hegemonie Roms, die sich jedoch immer mehr zur tatsächlichen Oberherrschaft ausbildete. Die Ausbildung einer solchen und damit auch die Entwicklung eines gewissen italischen Nationalgefühls wurde gefördert, abgesehen von der Stammesgemeinschaft, durch die verschiedene Rechtsstellung der einzelnen Bundesglieder zu Rom, durch die Umbildung der übrigens selbständigen lokalen Verfassungen in römisch-aristokratischem Sinne, durch die planmäßige Anlage von Militärkolonien und Militärstraßen, durch die allmähliche Ausbreitung römisch-latinischer Sprache und Sitte (269 Centralisierung der Silberprägung in Rom: Denar im Werte der attischen Drachme), vor allem aber durch den gemeinsamen Heeresdienst und die gemeinsam geführten Kriege. Rom als Vormacht lag die Vertretung nach außen, die Führung im Felde, die Schlichtung innerer Streitigkeiten und die Sorge für Aufrechterhaltung des Landfriedens ob.

### 2. Die Glieder des italischen Bundes waren:

#### a) Römische Bürger.

1. Das volle römische Bürgerrecht hatten sowohl die römischen Bürgerkolonien, wie diejenigen latinischen und sabinischen Gemeinden, denen dasselbe erteilt worden war.

2. Nur ein beschränktes Bürgerrecht (*civitas sine suffragio*) genossen die Municipien (*municipia*), welche zwar alle Lasten der römischen Bürger (bes. Steuerzahlung u. Heeresdienst) zu tragen, aber bei kommunaler Selbstverwaltung nur deren privatrechtliche Privilegien (*conubium* und *commercium*), nicht das aktive und passive Wahlrecht (*ius suf-*